

Antrag A4

Antragsteller:

AG Handwerk der

Mittelstands- und Wirtschaftsunion NRW

Die 25. Landesdelegiertenversammlung der MIT NRW möge beschließen:

Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen auf das erforderliche und sachgerechte Maß begrenzen

Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein- Westfalen fordert, dass in § 107a Absatz 1 Gemeindeordnung NRW das Wort „netzgebundenen“ eingefügt wird, damit der Wortlaut der Norm folgendermaßen ist:

(1) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der **netzgebundenen** Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

Begründung:

Das Gemeindewirtschaftsrecht dient dazu, erstens den Kommunen die wirtschaftliche Betätigung zu ermöglichen, um ihre öffentlichen Aufgaben zu erbringen, und zweitens dazu, die Grenzen dieser öffentlichen Aufgaben zu bestimmen. Damit soll bezweckt werden, dass die Kommunen ihre Aufgaben auf wirtschaftliche Weise erfüllen und dass die privatwirtschaftliche Initiative vor einer überbordenden Tätigkeit der öffentlichen Hand, die nicht aufgabenbezogen, sondern fiskalisch motiviert ist, schützt.

Die Strom-, Wasser- und Gasversorgung wird im nordrhein-westfälischen Gemeindewirtschaftsrecht grundsätzlich als öffentlicher Zweck betrachtet. Der sachliche Hintergrund dafür war, dass diese Versorgungsleistungen bisher ganz überwiegend leitungs- und netzwerkgebunden erbracht werden. Insoweit ist die Norm plausibel.

Technische Innovationen führen allerdings dazu, dass Versorgungsleistungen nicht mehr ausschließlich netzgebunden erfolgen, sondern auch dezentral erfolgen können. Das gilt insbesondere für Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen oder perspektivisch auch für Geothermie. Neben leitungs- und netzgebundenen Lösungen sind hier auch dezentrale und autarke Versorgungslösungen für einzelne Gebäude oder Quartiere möglich.

Verschiedene Stadtwerke treten inzwischen am Markt in Erscheinung, indem sie z.B. das Leasing von Wärmepumpen inkl. Wartung und Service anbieten. Hier ist ein öffentlicher Zweck nicht gegeben, weil es für die Installation dezentraler Versorgungssysteme viele privatwirtschaftliche Angebote gibt und kein Zusammenhang mit einem öffentlichen Versorgungsnetz hergestellt werden muss. Es besteht sogar die Gefahr, dass das Tätigwerden der öffentlichen Hand die Etablierung privatwirtschaftlicher Lösungen behindert, Innovation erschwert und zu ineffizienten Lösungen führt. Weder aus wirtschaftlicher noch aus technischer Sicht lässt sich hier ein öffentlicher Zweck begründen. Die Analogie zur Verkehrswirtschaft drängt sich auf: So wie der Betrieb einer Straßenbahn netzgebunden ist und sich damit ein öffentlicher Zweck gut begründen lässt, ist der Betrieb von Taxis oder anderen Beförderungsdienstleistungen des Individualverkehrs nicht netzgebunden, so dass kein öffentlicher Zweck vorliegt.

Das Gemeindewirtschaftsrecht sollte dem technischen Wandel Rechnung tragen und den öffentlichen Zweck sachgerecht auf die netzgebundenen Versorgungsdienstleistungen beschränken und ein Ausbreiten staatswirtschaftlicher Betätigung verhindern.

Votum der Antragskommission:

Annahme